

Erlaß des Führeres und Reichskanzlers  
über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von  
Reichsfeinden.

Vom 29. Mai 1941.

§ 1

(1) In den Fällen, in denen nach den geltenden Vorschriften zur Verhinderung volks- und staatsfeindlicher (reichsfeindlicher) Bestrebungen Vermögen oder Vermögensteile eingezogen werden können, erfolgt die Einziehung zugunsten des Deutschen Reiches.

(2) Derartige Vermögen oder Vermögensteile sind, soweit sie ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben der gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften dienlich sind, auf Vorschlag des Reichsministers des Innern diesen Selbstverwaltungskörperschaften unentgeltlich zu übertragen.

(3) Ich behalte mir vor, im Einzelfall andere Anordnungen zu treffen.

§ 2

Bei der Verwaltung und Verwertung des eingezogenen, dem Reich verbleibenden Vermögens bedient sich der Reichsminister der Finanzen der Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers.

**Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden**

**RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 9. 4. 1942**

**- Ia 326/42-3800 a u. O 5205-383 VI\***

Gemäß § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden v. 29. 5. 1941 (RGBl. I S. 303) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM. folgendes:

I. (1) Die Staatspol.- (Leit-) Stellen (sonstige zur Einziehung zuständige Dienststellen) übergeben das eingezogene Vermögen dem Oberfinanzpräsi., in dessen Bezirk sich der Wohnsitz der Person oder der Sitz der Verwaltung der Personenvereinigung befindet, deren Vermögen eingezogen ist. Der RFM. bestimmt in Zweifelsfällen den zuständigen Oberfinanzpräsi.

(2) Die Oberfinanzpräsi. legen ein Verzeichnis des eingezogenen Vermögens in den Reichsgauen den Reichsstatthaltern, in Preußen den Oberpräsi., in den übrigen Ländern den Landesregierungen vor, in deren Bereich das eingezogene Vermögen gelegen ist. Eine Abschrift des Verzeichnisses übersenden sie gleichzeitig den örtlich zuständigen Gauleitern zur Kenntnis.

II. (1) Die Reichsstatthalter (Oberpräsi., Landesregierungen) stellen zunächst fest, ob und welche Vermögensgegenstände ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben von gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften ihres Bereichs dienlich sind und daher für eine Übertragung auf sie in Frage kommen. Die Reichsstatthalter (Oberpräsi., Landesregierungen) hören hierzu die in Betracht kommenden gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften.

(2) Sodann legen die Reichsstatthalter (Oberpräsi., Landesregierungen) dem RMdI. umgehend das Verzeichnis der eingezogenen Vermögensgegenstände vor, in dem die Vermögensgegenstände, die für eine Übertragung an gebietliche Selbstverwaltungskörperschaften in Betracht kommen, besonders bezeichnet sind. Etwaige Anträge oder Stellungnahmen der Selbstverwaltungskörperschaften sowie der Gauleiter sind dem Verzeichnis beizufügen.

III. (1) Nach Prüfung der Vermögensverzeichnisse und der Anträge auf Übertragung an gebietliche Selbstverwaltungskörperschaften schlägt der RMdI. dem RFM. die unentgeltliche Übertragung der bezeichneten Vermögensgegenstände an die in Betracht kommenden gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften vor.

(2) In Zweifelsfällen ist der Leiter der Partei-Kanzlei zu beteiligen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Einzelentscheidung des Führers nach § 1 Abs. 3 des Führererlasses beantragt wird.

(3) Nach der Entscheidung des RFM. übergeben die Oberfinanzpräsidien den gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften die ihnen übertragenen Vermögensgegenstände. Die Selbstverwaltungskörperschaften, denen Vermögensgegenstände übertragen sind, haften anteilig nach dem Wert der übernommenen Gegenstände für die zu begleichenden Schulden.

IV. (1) Von dem hiernach dem Reich verbleibenden Vermögen übergeben die Oberfinanzpräsidien:

a) landwirtschaftliches Vermögen den Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe (in Preußen, Bayern, Sachsen, im Reichsgau Sudetenland und im Reg.-Bez. Marienwerder den Reg.-Präs., in Berlin dem Pol.-Präs., in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg, in Hamburg und in der Westmark den Reichsstatthaltern, im übrigen den Landesregierungen),

b) forstwirtschaftliches Vermögen in den Reichsgauen und in der Westmark den Reichsstatthaltern — Landesforstamt —, in Preußen, soweit die VO. über den Aufbau der Reichsforstverwaltung v. 31. 5. 1940 (RGBl. I S. 839) bereits in Kraft gesetzt ist, den Oberpräsidien — Landesforstamt —, im übrigen den preuß. Landforstmeistern — Regierungsforstamt —, in Bayern den Regierungsforstämtern, in den übrigen Ländern den Landesforstverwaltungen.

(2) Das übrige Vermögen (Wohngrundstücke und sonstiger Grundbesitz in Städten, Anstalten und gewerbliche Betriebe, Wertpapiere, sonstige bewegliche Gegenstände und anderes Vermögen) verbleibt bei den Oberfinanzpräsidien. Diese verfahren bei der Verwaltung des ihnen übergebenen Vermögens im Einvernehmen mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe.

V. Der RFM. bestimmt, wie das eingezogene, dem Reich verbleibende Vermögen verwertet werden soll.

VI. (1) Die Staatspol.- (Leit-) Stellen können auch die Verwaltung von beschlagnahmten, noch nicht eingezogenen Vermögen dem nach Nr. I zuständigen Oberfinanzpräsidium zur vorläufigen Verwaltung übertragen.

(2) Die Staatspol.- (Leit-) Stellen können die Bestellung eines Vermögensverwalters gleichzeitig von ihrer Zustimmung abhängig machen.

VII. Der Führer hat sich die Entscheidung über die Verwendung der eingezogenen Kunstwerke in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg vorbehalten (nicht veröffentl. RdErl. des RMdI. v. 2. 1. 1941 — Ia 885/40-3800 a) und dem Vorschlag, diesen Vorbehalt auch für das übrige Reichsgebiet zu machen, mit der Maßgabe zugestimmt, daß er nur über die Verwendung eingezogener Kunstsammlungen zu entscheiden wünscht. Der Beauftragte des Führers für die Vorbereitung dieser Entscheidungen ist der Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden, Dr. Posse. Dieser ist schon dann zu verständigen, wenn eine Kunstsammlung beschlagnahmt wird.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

An die Oberfinanzpräsidien (außer Prag) durch Abdruck. — MBliV. S. 687.

## Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden

RdErl. d. RMdI. v. 7. 10. 1942 — Va 525 VII/42-2110

(1) Im Anschluß an den RdErl. v. 9. 4. 1942 (MBliV. S. 687) wird zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden v. 29. 5. 1941 (RGBl. I S. 303) hinsichtlich der Zuweisung dieses Vermögens an gebietliche Selbstverwaltungskörperschaften auch in solchen Fällen angewendet werden kann, in denen die Einziehung des Vermögens vor Inkrafttreten des Führererlasses erfolgt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß über die betreffenden Vermögensgegenstände noch nicht anderweit verfügt ist.

(2) Der RdErl. v. 9. 4. 1942 (MBliV. S. 687) kommt in derartigen Fällen jedoch insoweit nicht zur Anwendung, als die Oberfinanzpräsidien, den Reichsstatthaltern, Oberpräsidien und Landesregierungen Vermögensverzeichnisse entsprechend Ziff. I Abs. 2 nicht zufertigen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben deshalb von sich aus festzustellen, welche Vermögensgegenstände sie beanspruchen wollen, und ihre Anträge den Reichsstatthaltern, Oberpräsidien und Landesregierungen weiterzureichen, die sich alsdann gegebenenfalls wegen der Feststellung der einzelnen Vermögensgegenstände mit den Oberfinanzpräsidien in Verbindung setzen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Oberpräsidien, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

An den Leiter der Partei-Kanzlei, den Reichsminister der Finanzen durch Abdruck. — MBliV. S. 1959

Am 24. November 1942

mit den vorstehenden Erlassen zur weiteren Entschließung vorgelegt.

Ich schlage vor, sr. Zt. die unentgeltliche Übertragung des beschlagnahmten und zu Gunsten des Reiches einzuziehenden Vermögens des ausgewanderten Juden Wachtel auf die Stadt Adorf i.V. zur teilweisen Erfüllung folgender Pflichtaufgabe der Stadt zu beantragen:  
Bau eines Hitlerjugendheimes (vorl. Zuführung dieses Vermögens an die Rücklage für das Hitlerjugendheim).

*Edg. Hoff*  
Homb. Insp.

br. 25. 11. 42.

*Antrag an den Reichs-*

*(Statthalter (über den Landrat). Hoff)*

*Antrag bei der Stadt...*

*Stbgef. am 2. 12. 42.*

*Die Akten W 8 des Hoff.-A. 5*